

Hinweise für schwangere und stillende Beschäftigte, Auszubildende und Studierende an der Universität Regensburg sowie für die für den Arbeits- und Gesundheitsschutz verantwortlichen Vorgesetzten

Oberstes Ziel des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) ist der Schutz der Gesundheit der Frau und ihres Kindes am Arbeits-, Ausbildungs- und Studienplatz während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit¹. Das Gesetz soll es der Frau ermöglichen, ihre Beschäftigung oder sonstige Tätigkeit in dieser Zeit ohne Gefährdung ihrer Gesundheit oder der ihres Kindes fortzusetzen, soweit es nach den Vorschriften des MuSchG verantwortbar ist. Zudem wirkt es Benachteiligungen während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit entgegen.

Der für den Arbeits- und Gesundheitsschutz der schwangeren oder stillenden Frau verantwortliche Vorgesetzte² ist u.a. durch das MuSchG dazu verpflichtet, bei der Gestaltung der Arbeitsbedingungen³ einer schwangeren oder stillenden Frau alle aufgrund der Gefährdungsbeurteilung nach § 10 des MuSchG erforderlichen Maßnahmen für den Schutz ihrer physischen und psychischen Gesundheit sowie der ihres Kindes zu treffen. Er hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls den sich ändernden Gegebenheiten anzupassen.

Der für den Arbeits- und Gesundheitsschutz verantwortliche Vorgesetzte hat die Arbeitsbedingungen so zu gestalten, dass Gefährdungen einer schwangeren oder stillenden Frau oder ihres Kindes möglichst vermieden werden und eine unverantwortbare Gefährdung ausgeschlossen wird. Gemäß §9 Abs. 2 MuSchG liegt eine unverantwortbare Gefährdung dann vor, wenn die Eintrittswahrscheinlichkeit einer Gesundheitsbeeinträchtigung angesichts der zu erwartenden Schwere des möglichen Gesundheitsschadens nicht hinnehmbar ist.

¹ Folgende im Mutterschutzgesetz verwendeten allgemeinen Begriffe wurden für die Universität Regensburg wie folgt definiert: Ausbildungsstelle = Universität Regensburg // Ausbildung, hochschulische Ausbildung = Studium // Ausbildungsveranstaltung = Studienveranstaltung

² siehe dazu Dienstanweisung über Sicherheit und Gesundheitsschutz an der UR. Für Studentinnen ist grundsätzlich der Studiendekan der Fakultät verantwortlich, in der die Studentin ihr Wahlrecht bei den Hochschulwahlen ausüben will. Dieser delegiert dies in der Regel an geeignete Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Fakultät.

³ Unter dem Begriff Arbeitsbedingungen sind gleichermaßen auch Ausbildungs- und Studienbedingungen zu verstehen (z.B. Praktikumsbedingungen im Rahmen eines naturwissenschaftlichen Studiums)

Eine unverantwortbare Gefährdung gilt als ausgeschlossen, wenn der verantwortliche Vorgesetzte dafür Sorge trägt, dass alle Vorgaben eingehalten werden, die aller Wahrscheinlichkeit nach dazu führen, dass die Gesundheit einer schwangeren oder stillenden Frau oder ihres Kindes nicht beeinträchtigt wird.

Zuständig und verantwortlich für die Einhaltung der vorgeschriebenen Bestimmungen und die Umsetzung erforderlicher Maßnahmen, die sich im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ergeben, ist der jeweilige für Arbeits- und Gesundheitsschutz der schwangeren Frau verantwortliche Vorgesetzte.

Inhaltsverzeichnis

1. Was sollten Sie als schwangere bzw. stillende Beschäftigte, Auszubildende oder Studierende tun?	3
1.1. Schwangere Beschäftigte, Auszubildende oder Studierende	3
1.2. Stillende Beschäftigte, Auszubildende oder Studierende	4
1.3. Besondere Hinweise für schwangere/stillende Frauen bei Arbeitsplatzwechsel oder Wechsel der Studienbedingungen	4
2. Was müssen Sie als verantwortlicher Vorgesetzter tun.....	4
2.1. Anlasslose Gefährdungsbeurteilung	4
2.2. Anlassbezogene Gefährdungsbeurteilung.....	5
3. Freistellung der schwangeren/stillenden Frau für Untersuchungen und zum Stillen	6
3.1. Freistellung für Untersuchungen	6
3.2. Freistellung zum Stillen.....	7
4. Schutzfristen vor und nach der Entbindung	7
5. Beschäftigungsverbote und Beschäftigungsbeschränkungen für schwangere und stillende Frauen	8
5.1. Arbeitszeitlicher Gesundheitsschutz	8
5.2. Unzulässige Tätigkeiten für schwangere Frauen	9
5.3. Unzulässige Tätigkeiten für stillende Frauen	10
6. Ansprechpartner.....	11
7. Mitgeltende Dokumente	12
8. Literaturhinweise und Informationsmaterial.....	13

1. Was sollten Sie als schwangere bzw. stillende Beschäftigte, Auszubildende oder Studierende tun?

Wenn Sie von Ihrer Schwangerschaft Kenntnis erlangen oder ihr Kind stillen sollten Sie Ihren Arbeits-, Ausbildungs- oder Studienplatz unter einem völlig neuen Gesichtspunkt betrachten. Da sich auch Ihr Umfeld auf Ihre neue Lebenssituation einstellen muss, sollten Sie Ihren für den Arbeits- und Gesundheitsschutz verantwortlichen Vorgesetzten unverzüglich informieren. Nur dann können alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz für Sie und ihr (ungeborenes) Kind getroffen werden.

Denken Sie daran, dass Sie als schwangere bzw. stillende Frau keine Tätigkeiten ausüben und sich keinen Arbeitsbedingungen aussetzen, die für Sie oder ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellen. Über die anlasslose Gefährdungsbeurteilung werden die möglichen Gefährdungen bereits im Vorfeld erfasst. Im Falle der Mitteilung einer Beschäftigten, Auszubildenden oder Studierenden, dass sie schwanger ist oder stillt, werden die definierten Schutzmaßnahmen im Rahmen der anlassbezogenen Gefährdungsbeurteilung konkretisiert und umgehend umgesetzt.

1.1. Schwangere Beschäftigte, Auszubildende oder Studierende

Es ist sehr wichtig, Ihren für den Arbeits- und Gesundheitsschutz verantwortlichen Vorgesetzten so früh wie möglich über Ihre Schwangerschaft zu informieren, da die empfindliche Phase für Fruchtschädigungen zu Beginn der Schwangerschaft liegt. Dann kann auch die anlasslose Gefährdungsbeurteilung um den anlassbezogenen Teil der Gefährdungsbeurteilung ergänzt und die notwendigen Schutzmaßnahmen können umgehend umgesetzt werden.

Beachten Sie, dass Sie als schwangere Frau keine Tätigkeiten ausüben und sich keinen Arbeitsbedingungen aussetzen, die für Sie oder ihr ungeborenes Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellen. Neben den arbeitszeitlichen Regelungen gilt dies insbesondere für Gefährdungen durch körperliche Belastungen, Gefahrstoffe, biologische Arbeitsstoffe, Infektionsgefährdungen und Strahlenbelastungen.

Nehmen Sie bei entsprechender Gefährdung aktive Schutzimpfungen (z. B. Hepatitis B, Tetanus, Diphtherie, Polio, FSME) möglichst schon vor einer Schwangerschaft wahr!

Bei Gefahrstoffen achten Sie besonders auf Gefahrenbezeichnungen und Gefahrensymbole sowie auf Gefahrenhinweise (R- bzw. H-Sätze) und Sicherheitsratschläge (S- bzw. P-Sätze). Halten Sie die üblichen Arbeitsschutzregeln besonders gewissenhaft ein (z. B. Hautschutz und -pflege, Tragen von Persönlicher Schutzausrüstung bzw. Schutzkleidung, Arbeitsplatzhygiene, etc.).

Nehmen Sie frühzeitig die Gesprächs- und Informationsangebote Ihres verantwortlichen Vorgesetzten wahr und nutzen Sie die Unterstützung des betriebsärztlichen Diensts, die arbeitsmedizinische Vorsorge und vor allem auch die Schwangerschaftsvorsorgeuntersuchungen bei Ihrem Frauenarzt.

1.2. Stillende Beschäftigte, Auszubildende oder Studierende

Der Geltungsbereich des Mutterschutzgesetzes erstreckt sich auch auf die Stillzeit.

Beachten Sie, dass Sie auch als stillende Frau keine Tätigkeiten ausüben und sich keinen Arbeitsbedingungen aussetzen, die für Sie oder ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellen. Neben den arbeitszeitlichen Regelungen gilt dies insbesondere für Gefährdungen durch Gefahrstoffe, biologische Arbeitsstoffe und Strahlenbelastungen.

Über die anlasslose Gefährdungsbeurteilung werden die möglichen Gefährdungen bereits im Vorfeld erfasst. Im Falle der Mitteilung einer Beschäftigten, Auszubildenden oder Studierenden, dass sie stillt, wird die anlasslose Gefährdungsbeurteilung um den anlassbezogenen Teil ergänzt und die definierten Schutzmaßnahmen werden umgehend umgesetzt.

Nutzen Sie das persönliche Gespräch mit Ihrem für den Arbeits- und Gesundheitsschutz verantwortlichen Vorgesetzten, um sich über Gefährdungen bei Ihren Tätigkeiten oder an ihrem Arbeits-, Ausbildungs- oder Studienplatz zu informieren und welche Schutzmaßnahmen erforderlich sind.

1.3. Besondere Hinweise für schwangere/stillende Frauen bei Arbeitsplatzwechsel oder Wechsel der Studienbedingungen

Bitte denken Sie unbedingt daran, dass Sie bei einem Arbeitsplatz-, Studienplatz- oder einem Praktikumswechsel Ihren neuen verantwortlichen Vorgesetzten unverzüglich darüber informieren, dass Sie schwanger sind oder stillen. Nur wenn er davon Kenntnis hat, kann er alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz für Sie und ihr (ungeborenes) Kind treffen.

2. Was müssen Sie als verantwortlicher Vorgesetzter tun

Als für den Arbeits- und Gesundheitsschutz verantwortlicher Vorgesetzter sind Sie zuständig und verantwortlich für die Einhaltung der vorgeschriebenen Bestimmungen und die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen.

2.1. Anlasslose Gefährdungsbeurteilung

Im ersten Schritt müssen Sie für Ihren Verantwortungsbereich eine **anlasslose Gefährdungsbeurteilung** mit Blick auf die eventuelle oder tatsächliche Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Frau durchführen. Hierfür muss zum aktuellen Zeitpunkt keine Frau im Arbeitsbereich tätig sein. Die anlasslose Gefährdungsbeurteilung beinhaltet folgende Aspekte:

- **Beurteilung der Arbeitsbedingungen und Tätigkeiten** im jeweiligen Arbeitsbereich hinsichtlich Art, Ausmaß und Dauer einer möglichen Gefährdung, denen eine schwangere oder stillende Frau ausgesetzt sein kann.

- **Definition der Schutzmaßnahmen** als Ergebnis der anlasslosen Gefährdungsbeurteilung. Diese müssen spätestens dann umgesetzt werden, sobald eine Beschäftigte, Auszubildende oder Studierende mitteilt, dass sie schwanger ist oder stillt.
- **Rangfolge der zu treffenden Schutzmaßnahmen:**
 1. Prüfung einer **Umgestaltung der Arbeitsbedingungen**. damit die schwangere oder stillende Frau ihre Beschäftigung oder sonstige Tätigkeit in dieser Zeit ohne Gefährdung ihrer Gesundheit oder der ihres Kindes fortzusetzen kann.
 2. Ist auch durch eine Umgestaltung der Arbeitsbedingungen (s. 1.) eine unverantwortbare Gefährdung nicht auszuschließen oder ist die Umgestaltung hinsichtlich des Aufwands für den verantwortlichen Vorgesetzten unzumutbar, so hat ein **Arbeitsplatzwechsel** zum Schutz der schwangeren oder stillenden Frau zu erfolgen.
 3. Kann der verantwortliche Vorgesetzte unverantwortbare Gefährdungen für die schwangere oder stillende Frau weder durch die Umgestaltung der Arbeitsbedingungen (s. 1.) noch durch einen Arbeitsplatzwechsel (s. 2.) ausschließen, darf er die schwangere oder stillende Frau nicht weiter beschäftigen und er muss ein **betriebliches Beschäftigungsverbot** nach §13 Abs.1 Nr.3 MuSchG aussprechen. Für **Studierende im Hochschulpraktikum** kann dies eventuell eine teilweise Freistellung vom Praktikum (für z.B. Versuche in denen z.B. mit CMRT-Stoffen umgegangen wird) oder auch eine völlige Freistellung vom Praktikum bedeuten.
- **Information aller Beschäftigten** (Studierenden) im Verantwortungsbereich über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und den möglichen Bedarf an Schutzmaßnahmen

2.2. Anlassbezogene Gefährdungsbeurteilung

Wenn nun eine Beschäftigte, Auszubildende oder Studierende mitteilt, dass sie schwanger ist oder stillt, muss der verantwortliche Vorgesetzte für den Arbeits- und Gesundheitsschutz in einem zweiten Schritt die **anlassbezogene Gefährdungsbeurteilung** unter Berücksichtigung folgender Aspekte durchführen:

- **Erfassung** der Tätigkeit einer schwangeren/stillenden Frau über den **anlassbezogenen Gefährdungsbeurteilungsbogen**
- **Überprüfung der anlasslosen Gefährdungsbeurteilung** auf Aktualität, ggf. entsprechende Aktualisierung
- **Umsetzung** der Schutzmaßnahmen
- **Wirksamkeitsprüfung** der Schutzmaßnahmen
- **Dokumentiertes Gesprächsangebot** an die schwangere/stillende Frau über eine weitere Anpassung ihrer Arbeitsbedingungen

- **Information** der schwangeren/stillenden Frau über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und über die damit für sie verbundenen erforderlichen Schutzmaßnahmen und Aushändigung jeweils einer Kopie der ausgefüllten anlasslosen und der anlassbezogenen Gefährdungsbeurteilung.

Die Originale der ausgefüllten Gefährdungsbeurteilungsbögen (anlassloser und anlassbezogener Gefährdungsbeurteilungsbogen) verbleiben beim verantwortlichen Vorgesetzten für Arbeits- und Gesundheitsschutz.

Kopien der ausgefüllten Gefährdungsbeurteilungsbögen (anlasslose und anlassbezogene Gefährdungsbeurteilung) sind gemäß nachfolgendem Verteilungsschlüssel per Hauspost in einem verschlossenen Kuvert jeweils zu senden an:

	Meldung einer schwangeren/stillenden		
	Beschäftigten	Auszubildenden	Studierenden
Betriebsärztlicher Dienst der UR	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Referat Sicherheitswesen der Verwaltung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Personalrat der UR	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Personalabteilung (Abteilung III)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Studentenkanzlei der UR			<input checked="" type="checkbox"/>

Die umgehend erforderliche Benachrichtigung des Gewerbeaufsichtsamts, dass an der UR eine schwangere oder stillende Frau tätig ist, erfolgt

bei Beschäftigten und Auszubildenden durch die Personalabteilung und

bei Studierenden durch die Studentenkanzlei.

3. Freistellung der schwangeren/stillenden Frau für Untersuchungen und zum Stillen

3.1. Freistellung für Untersuchungen

Der verantwortliche Vorgesetzte für Arbeits- und Gesundheitsschutz hat eine Frau für die Zeit freizustellen, die zur Durchführung der Untersuchungen im Rahmen der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bei Schwangerschaft und Mutterschaft erforderlich sind. Entsprechendes gilt zugunsten einer Frau, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist.

Durch die Gewährung der Freistellung für Untersuchungen darf bei der schwangeren oder stillenden Frau kein Verdienstausfall entstehen. Die Freistellungszeiten sind weder vor- noch nachzuarbeiten. Sie werden auch nicht auf Ruhezeiten angerechnet, die im Arbeitszeitgesetz oder in anderen Vorschriften festgelegt sind. Es sollte jedoch bei der Terminvereinbarung darauf geachtet werden, die Termine möglichst außerhalb der Arbeitszeiten zu legen.

3.2. Freistellung zum Stillen

Der verantwortliche Vorgesetzte für Arbeits- und Gesundheitsschutz hat eine stillende Frau auf ihr Verlangen während der ersten zwölf Monate nach der Entbindung für die zum Stillen erforderliche Zeit freizustellen, mindestens aber zweimal täglich für eine halbe Stunde oder einmal täglich für eine Stunde. Bei einer zusammenhängenden Arbeitszeit von mehr als acht Stunden soll auf Verlangen der Frau zweimal eine Stillzeit von mindestens 45 Minuten oder, wenn in der Nähe der Arbeitsstätte keine Stillgelegenheit vorhanden ist, einmal eine Stillzeit von mindestens 90 Minuten gewährt werden. Die Arbeitszeit gilt als zusammenhängend, wenn sie nicht durch eine Ruhepause von mehr als zwei Stunden unterbrochen wird.

Durch die Gewährung der Freistellung darf bei der stillenden Frau kein Verdienstausfall entstehen. Die Freistellungszeiten sind weder vor- noch nachzuarbeiten. Sie werden auch nicht auf Ruhezeiten angerechnet, die im Arbeitszeitgesetz oder in anderen Vorschriften festgelegt sind.

4. Schutzfristen vor und nach der Entbindung

Der verantwortliche Vorgesetzte für Arbeits- und Gesundheitsschutz darf eine schwangere Frau in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung nicht beschäftigen (Schutzfrist vor der Entbindung). Möchte die schwangere Frau während dieser Schutzfrist dennoch arbeiten, so muss sie dies ausdrücklich gegenüber Ihrem verantwortlichen Vorgesetzten für Arbeits- und Gesundheitsschutz erklären. Eine stillschweigende Übereinkunft reicht nicht aus. Diese Erklärung kann sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Für die Berechnung der Schutzfrist vor der Entbindung ist der voraussichtliche Tag der Entbindung maßgeblich, wie er sich aus dem ärztlichen Zeugnis oder dem Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers ergibt. Entbindet eine Frau nicht am voraussichtlichen Tag, verkürzt oder verlängert sich die Schutzfrist vor der Entbindung entsprechend.

Der verantwortliche Vorgesetzte für Arbeits- und Gesundheitsschutz darf eine Frau bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung nicht beschäftigen (Schutzfrist nach der Entbindung). Die Schutzfrist nach der Entbindung verlängert sich auf zwölf Wochen bei Früh- oder Mehrlingsgeburten oder wenn innerhalb von acht Wochen nach der Entbindung bei dem Kind eine Behinderung ärztlich festgestellt wurde. Eine Frau darf nach der Entbindung selbst dann nicht beschäftigt werden, wenn sie es freiwillig möchte.

Sonderregelungen für schwangere und/oder stillende Studierende

Diese Regelungen gelten auch für schwangere/stillende Studierende im Rahmen der hochschulischen Ausbildung. Für den Zeitraum der Schutzfristen vor und nach der Entbindung sind schwangere/stillende Studierende entsprechend auch von der Verpflichtung freigestellt, an Vorlesungen und Praktika teilzunehmen bzw. Klausuren zu schreiben. Auf eigenen Wunsch ist dies jedoch möglich.

Insbesondere die Schutzfristen nach der Entbindung sind für Studierende nicht verbindlich. Die Universität darf sie ihre hochschulische Ausbildung fortsetzen lassen, wenn die stillende Studierende dies ihr gegenüber ausdrücklich verlangt.

Die Studierende kann diese Erklärung jedoch jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

5. Beschäftigungsverbote und Beschäftigungsbeschränkungen für schwangere und stillende Frauen

Der verantwortliche Vorgesetzte hat die Arbeitsbedingungen so zu gestalten, dass Gefährdungen einer schwangeren oder stillenden Frau oder ihres Kindes möglichst vermieden werden und eine unverantwortbare Gefährdung ausgeschlossen wird. Ob eine Gefährdung unverantwortbar ist, hat er im Rahmen der durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln (siehe dazu anlasslose Gefährdungsbeurteilung und anlassbezogene Gefährdungsbeurteilung).

Im Folgenden werden einige Punkte aufgeführt, die bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen zu prüfen sind. Eine vollständige Aufstellung finden Sie in der Gefährdungsbeurteilung GB005 der UR: „Anlasslos inklusive Coronavirus SARS-CoV-2“.

5.1. Arbeitszeitlicher Gesundheitsschutz

- Keine Nachtarbeit von 20.00 - 6.00 Uhr von schwangeren/stillenden Frauen bzw. von schwangeren/stillenden Studierenden im Rahmen der Hochschulausbildung
Ausnahmen möglich bis 22:00 Uhr auf Antrag beim Gewerbeaufsichtsamt im Rahmen eines behördlichen Genehmigungsverfahrens
- Keine Mehrarbeit von schwangeren/stillenden Frauen über 18 Jahre von mehr als 8 1/2 Stunden pro Tag oder über 90 Stunden in der Doppelwoche
- Keine Mehrarbeit von schwangeren/stillenden Frauen unter 18 Jahre von mehr als 8 Stunden pro Tag oder über 80 Stunden in der Doppelwoche
- Keine ununterbrochene Ruhezeit nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit von weniger als elf Stunden
- Keine Beschäftigung von schwangeren/stillenden Frauen an Sonn- und Feiertage
- Ausnahmen möglich mit Benachrichtigung des Gewerbeaufsichtsamts

- Keine Teilnahme von schwangeren/stillenden Studierenden an Ausbildungsveranstaltungen im Rahmen der Hochschulausbildung an Sonn- und Feiertage (Ausnahmen möglich mit Benachrichtigung des Gewerbeaufsichtsamts)

5.2. Unzulässige Tätigkeiten für schwangere Frauen

Als schwangere Frau dürfen sie **keine Tätigkeiten ausüben oder Arbeitsbedingungen ausgesetzt sein**, die für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellen

Dies gilt insbesondere für:

- **Gefahrstoffe**, die zu bewerten sind als
 - reproduktionstoxisch nach der Kategorie 1A, 1B oder 2 oder nach der Zusatzkategorie für die Wirkung auf oder über die Laktation)
 - keimzellmutagen nach der Kategorie 1A oder 1B
 - karzinogen nach der Kategorie 1A oder 1B
 - spezifisch zielorgantoxisch nach einmaliger Exposition nach der Kategorie 1
 - akut toxisch nach der Kategorie 1,2 oder 3
- **Blei und Bleiderivate**, soweit die Gefahr besteht, dass diese Stoffe vom menschlichen Körper aufgenommen werden
- **Gefahrstoffe**, die als Stoffe ausgewiesen sind, die auch bei Einhaltung der arbeitsplatzbezogenen Vorgaben möglicherweise zu einer Fruchtschädigung führen können
- **Biostoffe**, der Risikogruppe 2, 3 oder 4 im Sinne von § 3 Absatz 1 der Biostoffverordnung, die für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellen. Dies gilt insbesondere auch für den Umgang der schwangeren Frau mit Kindern in z. B. Kindertagesstätten o. ä.
- **Physikalische Einwirkungen**, wie z.B.
 - Ionisierende Strahlung
 - Nicht ionisierende Strahlung
 - Hitze, Kälte, Nässe, Erschütterungen oder Vibrationen
 - Lärm oder impulshaltigen Geräuschen
- **Körperliche Belastungen und mechanische Einwirkungen**, wie z.B.
 - Regelmäßige Lasten von 5 kg Gewicht oder gelegentlich Lasten von 10 kg Gewicht ohne mechanische Hilfsmittel von Hand heben, halten, bewegen oder befördern
 - Regelmäßige Lasten von 5 kg Gewicht oder gelegentlich Lasten von 10 kg Gewicht mit mechanischen Hilfsmitteln von Hand heben, halten, bewegen oder befördern
 - Ab dem fünften Schwangerschaftsmonat überwiegend bewegungsarmes stehen und wenn diese Tätigkeit täglich vier Stunden überschreitet

- o häufig erheblich strecken, beugen, dauernd hocken, sich gebückt halten oder das Einnehmen von sonstigen Zwangshaltungen
- o bei einer Beschäftigung auf Beförderungsmittel bzw. Flurförderfahrzeugen
- o erhöhte Unfallgefahr, insbesondere der Gefahr durch Ausgleiten, Fallen, Stürzen oder der Kontakt mit aggressiven/agitierten Personen
- o Belastung durch das Tragen von Schutzausrüstung (z.B. Atemschutzgerät)
- o bei Tätigkeiten mit besonderer Fußbeanspruchung, bei der eine Erhöhung des Drucks im Bauchraum zu befürchten ist

5.3. Unzulässige Tätigkeiten für stillende Frauen

Auch als stillende Frau dürfen sie **keine Tätigkeiten ausüben oder Arbeitsbedingungen ausgesetzt sein**, die für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellen

Dies gilt insbesondere für:

- **Gefahrstoffe**, die zu bewerten sind als reproduktionstoxisch nach Zusatzkategorie für die Wirkung auf oder über die Laktation
- **Blei und Bleiderivate**, soweit die Gefahr besteht, dass diese Stoffe vom menschlichen Körper aufgenommen werden
- **Biostoffe**, der Risikogruppe 2, 3 oder 4 im Sinne von § 3 Absatz 1 der Biostoffverordnung, die für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellen.
- **Physikalische Einwirkungen**, wie z.B.
 - o Ionisierende Strahlung
 - o Nicht ionisierende Strahlung

6. Ansprechpartner

Weitergehende Informationen zum Mutterschutz, einschlägige Vorschriften sowie fachliche Beratung und Unterstützung erhalten Sie bei den nachfolgenden Fachstellen:

Fachstelle	Ansprechpartner	Fragen zu...
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Betriebsärztlicher Dienst 	Herr Dr. Kristian Knoell, Frau Christina van Rey Frau Dr. Sabine Davids Frau Sonja Iannucci Frau Christina Scheffler Herr Dr. Jing Li Sekretariat Tel.: 0941/943-7478	Gesundheitsschutz; Medizinische Beratung;
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Referat Sicherheitswesen 	Herr Dr. Ingo Wolfram, Tel.: 0941/943-3322 Herr Werner Steinbach, Tel.: 0941/943-3311 Herr Michael Weigert, Tel.: 0941/943-5860 Herr Florian Birkner, Tel.: 0941/943-3344 Herr Maximilian Gratzner Tel.: 0941/943-3321	Arbeitssicherheit allgemein; Gentechnik und Biostoffe, Gefahrstoffe; Strahlenschutz, Röntgenstrahlung, optische Strahlung, etc.
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Laserschutzbeauftragte ➤ Strahlenschutzbeauftragte ➤ Beauftragte für Biologische Sicherheit oder Projektleiter ➤ Sicherheitsbeauftragte ➤ Praktikumsleiter 	im eigenen Arbeitsbereich je nach Zuständigkeit	Spezielle Gefährdungen durch aktuelle Projekte im Laborbereich
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Familienservice 	Frau Martha Hopper Tel.: 0941/943-2323	Information, Beratung und Unterstützung von schwangeren und stillenden Frauen

für Beschäftigte und Auszubildende		
➤ Sachbearbeiter der Personalabteilung	je nach Zuständigkeit Referate III/2, III/3 III/4 oder III/5	Mutterschutzfristen, Lohnfortzahlung im Falle eines Beschäftigungsverbots Mutterschaftsgeld, Elternzeit, Kindergeld, etc.
➤ Personalrat	Sekretariat Tel.: 0941/943-2384	Unterstützung bei Antragstellungen; Vollzug des Mutterschutzgesetzes im Rahmen seiner Möglichkeiten

für Studierende		
➤ Studentenkazlei	Referat I/3 Tel.: 0941/943-5500	Meldestelle für schwangere/ stillende Studentinnen; Koordinierung der Abläufe

7. Mitgeltende Dokumente

- Gefährdungsbeurteilungsbogen GB005 der UR: „Anlasslos inklusive Coronavirus SARS-CoV-2“
- Gefährdungsbeurteilungsbogen GB006 der UR: „Anlassbezogen inklusive Coronavirus SARS-CoV-2“

8. Literaturhinweise und Informationsmaterial

Staatliches Recht:

- Mutterschutzgesetz (MuSchG)
- Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V)

Sonstige Informationen

- Informationen des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration
 - „Leitfaden zum Mutterschutz“ für Beschäftigte, Studierende und Schülerinnen
<https://www.bmfsfj.de/blob/94398/3b87a5363865637dd3bf2dd6e8ec87e0/mutterschutzgesetz-data.pdf>
 - „Arbeitgeberleitfaden zum Mutterschutz“
<https://www.bmfsfj.de/blob/121856/3d8fd9dbb5fbc19a27d37e8ec69e341b/mutterschutz---arbeitgeberleitfaden-data.pdf>
- Informationsseiten des Gewerbeaufsichtsamts Regensburg
http://www.gewerbeaufsicht.bayern.de/arbeitschutz/sozialer_arbeitsschutz/frauen_mutterschutz/index.htm